

BVGer D-6215/2007 vom 20. Juni 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6215_2007

FR: TAF D-6215/2007 du 20 juin 2011

IT: TAF D-6215/2007 del 20 giugno 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist somit eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 50 und 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft, die Ablehnung des Asylgesuchs und die verfügte Wegweisung aus der Schweiz werden in der Beschwerde vom 17. September 2007 nicht angefochten. Infolgedessen sind die Ziffern 1 und 2 des Dispositivs der Verfügung des BFM vom 21. August 2007 in Rechtskraft erwachsen. Wie in der Zwischenverfügung vom 24. September 2007 festgehalten, ist aufgrund der Beschwerdeschrift davon auszugehen, dass Gegenstand des Beschwerdeverfahrens einzig die Frage bildet, ob das BFM den Vollzug der Wegweisung zu Recht angeordnet hat (vgl. Art. 44 Abs. 2 AsylG) beziehungsweise, ob - entsprechend den Rechtsbegehren und der Beschwerdebegründung - an Stelle des Vollzugs der Wegweisung infolge Unzumutbarkeit desselben die vorläufige

Aufnahme anzuordnen ist (Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1 und 4 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 4.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab, verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG). Bei der Prüfung der drei genannten Kriterien ist auf die im Entscheidzeitpunkt bestehenden Verhältnisse abzustellen (Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr. 27 E. 4f S. 211). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 4.2

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 5.1

Die Vorinstanz geht in der angefochtenen Verfügung davon aus, dass sowohl die Verfolgungsvorbringen der Beschwerdeführerin als auch diejenigen zu ihren familiären Verhältnissen unglaublich seien. An der kantonalen Anhörung habe sie zu Protokoll gegeben, in W._____ (Äthiopien) lebten noch zwei Brüder sowie eine Schwester ihres Vaters, welche sie letztmals vor fünf Jahren gesehen habe; in Y._____ lebe ein Onkel mit seinen Kindern. Anlässlich der Anhörung beim Bund habe sie hingegen gesagt, in W._____ wohne nur ein Onkel väterlicherseits, zu dem sie keinen Kontakt habe; in Y._____ lebten noch ein Onkel sowie Tanten mütterlicherseits, und der Onkel aus Y._____ habe keine Familie. Das Bundesamt geht daher im angefochtenen Entscheid davon aus, dass die Beschwerdeführerin neben einer Tante in Khartum und einem Onkel in Y._____ noch weitere Verwandte und damit ein grösseres Beziehungsnetz hat als angegeben.

E. 5.2

In der Beschwerde vom 27. September 2007 wird bezüglich der Familienverhältnisse geltend gemacht, der Vater der Beschwerdeführerin sei seit einem Fronteinsatz im Jahre 1998 verschollen. Von 1998 bis 2004 sei sie bei ihrer Tante in Khartum aufgewachsen. Für ein, zwei Jahre sei sie daraufhin zurück nach Y._____ gegangen, dann wiederum nach Khartum gezogen und erneut zurück nach Y._____. Im Sudan habe sie drei Jahre lang als Kindermädchen gearbeitet. In den letzten eineinhalb Jahren ihres Aufenthaltes habe sie einen Flüchtlingsausweis erhalten. Ihr in Y._____ wohnhafter Onkel sei arm und habe deshalb nicht für sie sorgen können. Er habe keine Kinder, und sie wisse nicht, weshalb das

im Protokoll einmal anders stehe. Sie sei Vieles einfach nicht gewohnt und schnell überfordert. Als völlig mittellose, ungebildete und alleinstehende Frau mit einem unehelichen Kind werde sie nicht für sich und ihren Sohn sorgen können. Seit sie ein Kind von einem somalischen Muslim habe, lehne ihre Familie sie ab. Ihr Onkel in Y. _____ wisse nichts von ihrem Kind, und sie habe Angst, es ihm zu sagen. Ihre anderen Verwandten würden sie als uneheliche Mutter nicht unterstützen. Ihre weiteren Verwandten in Äthiopien wohnten sehr weit weg von Y. _____, und sie habe wenig Kontakt zu ihnen gehabt. Sie kenne sie kaum und würde von ihnen als uneheliche Mutter abgelehnt werden. In der Nähe ihres Freundes könne sie nicht leben, da er wolle, dass sie zum Islam konvertiere. Sie sehe für sich keine Möglichkeit, in Äthiopien oder im Sudan zu überleben.

E. 5.3

In der Replik vom 10. August 2010 wird ausgeführt, die Beschwerdeführerin sei im Zeitpunkt der Ausreise sowie während des Asylverfahrens unter sehr grossem psychischem Druck gestanden, einerseits aufgrund des im Heimatland Erlebten, andererseits aus Angst vor einer Wegweisung nach Äthiopien und aufgrund des Drucks von Seiten ihres damaligen Lebenspartners. Entgegen ihren Angaben anlässlich der Befragungen habe ihr Vater nach dem Tod ihrer Mutter erneut geheiratet und mit ihrer Stiefmutter sieben Kinder gehabt. Da diese sie nicht akzeptiert habe, sei sie im Alter von zwei bis acht Jahren bei ihren Grosseltern mütterlicherseits aufgewachsen. Als diese nicht mehr in der Lage gewesen seien, für sie zu sorgen, habe sie im Haushalt des Vaters in einem Dorf in der Nähe von Y. _____ gelebt. Sie habe im Haushalt arbeiten müssen und die Schule nicht besuchen können. Im Alter von 13 Jahren habe ihr Vater sie gegen ihren Willen nach Brauch mit einem 23-jährigen Mann verheiratet. Am [...] (nach äthiopischem Kalender) habe sie ein Mädchen geboren, welches heute [...] Jahre alt sei. Mit dem Einverständnis des Vaters habe sie sich zirka sechs Monate nach der Geburt ihrer Tochter scheiden lassen. Da ihr Vater sie umgehend wieder habe verheiraten wollen, habe sie die Familie verlassen müssen und während eines Jahres in Khartum als Haushaltshilfe und in der Kinderbetreuung gearbeitet. Die Tochter habe sie bei einer Tante mütterlicherseits in Y. _____ gelassen. Nach ihrer Rückkehr aus dem Sudan habe sie E. _____ kennengelernt. Mit diesem sei sie nach Mogadischu gereist; da sie als Christin von seiner Familie nicht akzeptiert worden sei und sich nicht an die lokalen kulturellen Gepflogenheiten habe anpassen wollen, sei sie kurze Zeit später mit ihm wieder nach Äthiopien und schliesslich nach Khartum gereist. Ihr Partner habe ihr versprochen, sie nach Europa zu bringen. Da die Probleme zwischen ihnen weiter zugenommen hätten, sei sie über Libyen und Italien nach Europa gelangt; die Reise habe sie mit Ersparnissen aus ihrer früheren Erwerbstätigkeit finanziert. Die Tochter F. _____ sei bis zum Tod der Tante am [...] (äthiopischer Kalender) bei dieser aufgewachsen; nun lebe sie mit dem Sohn der Tante im Haus, welches dieser von seiner Mutter geerbt habe. Die Beschwerdeführerin könne ohne tragfähiges familiäres Beziehungsnetz und als alleinerziehende und geschiedene Mutter zweier Kinder, wovon eines aus einer unehelichen Beziehung zu einem somalischen Muslim stamme, in Äthiopien kaum ein existenzsicherndes Leben aufbauen und würde demnach in eine ernsthafte, schwerwiegende persönliche Notlage geraten.

E. 5.4

Die Vorinstanz führt in der Vernehmlassung vom 2. Juni 2011 aus, aus der Beschwerdeschrift (recte: Replik) gehe hervor, dass die Beschwerdeführerin in Äthiopien über ein Beziehungsnetz verfüge und ihre verstorbene Tante ausserdem über ihre geltend

gemachten persönlichen Verhältnisse (alleinstehende, geschiedene Mutter von zwei Kindern aus zwei verschiedenen Beziehungen) informiert gewesen sei. Den Akten sei ferner zu entnehmen, dass weitere Verwandte der Beschwerdeführerin in Äthiopien lebten, diese aber behaupte, mit jenen keinen Kontakt mehr zu haben. Dem Brief ihres Cousins komme keine Beweiskraft zu, da nicht auszuschliessen sei, dass es sich dabei um ein Gefälligkeitschreiben handle. Ausserdem räume die Beschwerdeführerin selber ein, dass sie ihre persönliche Biografie während des ordentlichen Asylverfahrens teilweise nicht wahrheitsgetreu geschildert habe. In Würdigung dieser Umstände sowie der aktuellen Aktenlage könne deshalb die Frage nicht abschliessend geklärt werden, ob vorliegend ein taugliches familiäres oder soziales Beziehungsnetz in Äthiopien bestehe. Somit sei es dem Bundesamt nicht möglich, sich zur Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs konkret zu äussern. Deshalb werde das Gericht gebeten, die entsprechenden Abklärungen selbst vorzunehmen und das Dossier anschliessend gegebenenfalls dem BFM erneut zur Vernehmlassung zuzustellen.

E. 6.1

Im Asylverfahren - wie im übrigen Verwaltungsverfahren - gilt der Untersuchungsgrundsatz, das heisst, die Asylbehörde hat den rechtserheblichen Sachverhalt vor ihrem Entscheid von Amtes wegen vollständig und richtig abzuklären (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG, Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Dabei muss sie die für das Verfahren erforderlichen Sachverhaltsunterlagen beschaffen, die relevanten Umstände abklären und darüber ordnungsgemäss Beweis führen. Gemäss Art. 8 AsylG hat die asylsuchende Person demgegenüber die Pflicht und unter dem Blickwinkel des rechtlichen Gehörs im Sinne von Art. 29 VwVG und Art. 29 Abs. 2 BV das Recht, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken (vgl. BVGE 2009/50 E. 10.2, BVGE 2008/24 E. 7.2, BVGE 2007/21 E. 11.1.3 mit Hinweis auf EMARK 2003 Nr. 13; vgl. auch EMARK 2004 Nr. 16 E. 7a und 2004 Nr. 30 E. 5.3.1).

E. 6.2

Im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht können im Rahmen des Streitgegenstandes Noven geltend gemacht werden (RHINOW/KOLLER/KISS, Öffentliches Prozessrecht und Justizverfassungsrecht des Bundes, 1996, N 1050); es können bisher nicht gewürdigte, bekannte wie auch bis anhin nicht bekannte Sachverhaltsumstände und neue Beweismittel vorgebracht werden (ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Aufl., Zürich 1998, Rz. 615). Für den Beschwerdeentscheid ist mithin die im Zeitpunkt seiner Ausfällung bestehende Aktenlage massgeblich. Die angefochtene Verfügung des BFM hat sich somit nicht nur vor der im Moment ihres Erlasses gegebenen Sach- und Rechtslage zu behaupten, sondern ausserdem gegenüber den im Verlauf des Beschwerdeverfahrens dazugekommenen Tatsachen und Beweismitteln zu bewähren. Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist (ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER, a.a.O., Rz. 694). Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl.

EMARK 2004 Nr. 38 E. 7.1. S. 265; FRITZ GYGI, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 233).

E. 6.3

Die Beschwerdeführerin hat in der Replik vom 10. August 2010 ihre nach eigenen Angaben falschen Aussagen im erstinstanzlichen Asylverfahren und in der Beschwerde vom 17. September 2007 korrigiert. Im Hinblick auf die neuen Vorbringen der Beschwerdeführerin, die ungeklärte Vaterschaft ihres Kindes, das Verschwinden des angeblichen Lebenspartners und Vaters sowie die Abschreibung dessen Beschwerdeverfahrens D-3728/2010 am 18. April 2011 hat der Instruktionsrichter der Vorinstanz Gelegenheit zur Stellungnahme zur veränderten Sachlage gewährt. In der Vernehmlassung vom 2. Juni 2011 gibt die Vorinstanz selber zu erkennen, dass der entscheidungswesentliche Sachverhalt nicht als erstellt betrachtet werden kann und ein weiterer Abklärungsbedarf insbesondere in Bezug auf die Frage der Existenz eines hinreichenden familiären oder sozialen Beziehungsnetzes in Äthiopien und der Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges besteht.

E. 6.4

Damit ist die erforderliche Entscheidungsreife für ein reformatorisches Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes nicht gegeben, und diese lässt sich auch nicht mit geringem Aufwand herstellen. Es ist deshalb sachgerecht, die Beschwerde gutzuheissen, die den angeordneten Vollzug der Wegweisung betreffenden Dispositivziffern 4 und 5 der angefochtenen Verfügung aufzuheben und das Verfahren an das BFM zwecks Feststellung des in Bezug auf die Beurteilung der Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG rechtserheblichen Sachverhalts zurückzuweisen (Art. 61 Abs. 1 in fine VwVG). Das BFM hat die gebotenen Abklärungen zur Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts durchzuführen und anschliessend in Bezug auf den Vollzug der Wegweisung eine neue Verfügung zu erlassen. Die Vernehmlassung des BFM vom 2. Juni 2011 ist den Beschwerdeführenden mit dem Urteil zuzustellen, und über die weitergehenden Anträge ist nicht zu befinden.

E. 7

Die Verfahrenskosten sind in der Regel der unterliegenden Partei aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), wobei Vorinstanzen keine Verfahrenskosten auferlegt werden (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Einer obsiegenden Partei dürfen nur Verfahrenskosten auferlegt werden, die sie durch Verletzung von Verfahrenspflichten verursacht hat (Art. 63 Abs. 3 VwVG). Vorliegend wäre die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG und Art. 13 VwVG) gehalten gewesen, die erst im Rahmen der Replik vom 10. August 2010 gemachten Angaben zu ihrer Biografie bereits im erstinstanzlichen Verfahren, insbesondere im Rahmen der Befragung im EVZ und der Anhörung zu den Asylgründen der Wahrheit entsprechend zu Protokoll zu geben. Da gerade diese, in Verletzung ihrer Mitwirkungspflicht erst auf Beschwerdeebene erfolgten Angaben der Beschwerdeführerin zur Gutheissung der Beschwerde geführt haben, sind ihr trotz Obsiegens die Verfahrenskosten, welche in Anwendung von Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf Fr. 600.- zu bemessen sind, aufzuerlegen (ANDRÉ MOSER/MICHAEL BEUSCH/LORENZ KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, Rz. 4.52). Da unter diesen Umständen das von der Beschwerdeführerin vor dem Bundesverwaltungsgericht angestrebte Verfahren als von ihr unnötig und durch

Verletzung von Verfahrenspflichten verursacht zu bezeichnen ist, ist das Gesuch um
Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG
abzuweisen.

E. 8

Aus den soeben dargelegten Gründen können die der Beschwerdeführerin erwachsenen
Kosten für die Vertretung sowie allfällige weitere Auslagen nicht als notwendig im Sinne
von Art. 64 Abs. 1 VwVG erachtet werden. Es ist der Beschwerdeführerin deshalb keine
Parteientschädigung zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.